



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
per Email: post.i4@bmwfw.gv.at

Wien, am 24. April 2015

**Betrifft: BMWFW-33.550/0003-I/4/2015;
Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2015, Begutachtung und
Konsultation**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2015) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Novellierung des Berufsausbildungsgesetzes ist angedacht, die im Rahmen der integrativen Berufsausbildung mögliche Teilqualifikation einer Standardisierung der Ausbildungsprogramme zu unterziehen.

In diesem Zusammenhang weist der Behindertenanwalt darauf hin, dass insbesondere Menschen mit Behinderungen in der Ausbildung in besonderer Weise gemäß ihrer Fähigkeiten und Potentiale zu unterstützen und zu fördern sind.

Grundlage bildet die UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Artikel 24 Abs. 1 lit. b (Anspruch auf Ausbildung gemäß individueller physischer und mentaler Fähigkeiten) sowie Abs. 2 lit. c (Bedachtnahme auf individuelle Anforderungen von Menschen mit Behinderung).



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Es wäre daher jedenfalls Sorge zu tragen, die Fähigkeitsorientierung der teilqualifizierten Lehre im Rahmen der integrativen Berufsausbildung zu gewährleisten und diese in umfassender Weise und in Übereinkunft mit den Zielsetzungen des Nationalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderung 2012 – 2020, wie etwa in Punkt 5.2.2. ausdrücklich festgelegt, auszuweiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Erwin Buchinger